

## **Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARSCoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 26.04.2021 (hier: Aufhebung der in der Allgemeinverfügung vom 19.04.2021 getroffenen Anordnungen zum Distanzunterricht)**

Der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld erlässt auf der Grundlage der §§ 28 Abs.1, Abs. 3, 28a Abs. 1 Ziff. 16 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2022 (BGBl. I S. 802), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. 2020, 218b) sowie der §§ 16, 17 Abs. 1 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO NRW) vom 23.04.2021 und der §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für das Gebiet der Stadt Bielefeld die nachfolgende Allgemeinverfügung:

### **I. Teilaufhebung der Allgemeinverfügung vom 19.04.2021**

Die Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARSCoV-2 (sog. „Corona-Virus“) vom 19.04.2021 (hier: Distanzunterricht sowie Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 07.04.2021 (Nutzung von bestimmten Angeboten auf der Basis eines tagesaktuell bestätigten negativen Ergebnisses eines Corona-Schnell- oder –Selbsttests) wird aufgehoben, soweit unter **Ziffer A I.** der Anordnungen die schulische Nutzung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 CoronaBetrVO vom 07.01.2021 in der ab dem 19. April 2021 gültigen Fassung untersagt wurde.

### **II. Vollziehbarkeit:**

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

### **III. Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung in den beiden Bielefelder Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalen-Blatt“. Im Internet ist die Allgemeinverfügung einsehbar unter [www.bielefeld.de](http://www.bielefeld.de).

### **Begründung:**

Die Anordnungen unter Ziffer A I. der Allgemeinverfügung der Stadt Bielefeld vom 19.04.2021 hinsichtlich der Einschränkungen der schulischen Nutzung in Bielefelder Schulen sind nach der am 23.04.2021 in Kraft getretenen Ergänzung des Infektionsschutzgesetzes um § 28b und der Neufassung des § 1 der Coronabetreuungsverordnung NRW (CoronaBetrVO) vom 23.04.2021 nicht mehr erforderlich und werden daher zur Klarstellung aufgehoben.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW hat mit Allgemeinverfügung vom 26.04.2021 festgestellt, dass die Regelungen nach § 28b Abs. 3 S. 3 und 9 Infektionsschutzgesetz (Schwellenwert über 165) ab dem 27.04.2021 in der Stadt Bielefeld gelten.

Nach § 28b Abs. 3 Satz 3 Infektionsschutzgesetz i.V.m. § 1 Abs. 13 CoronaBetrVO ist die Durchführung von Präsenzunterricht bzw. die schulische Nutzung – vorbehaltlich der dort genannten Ausnahmen – ab dem 27.04.2021 in Bielefeld untersagt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Bielefeld, den 26.04.2021

i. V.

Nürnberger

Erster Beigeordneter